

Rüdiger Klasen  
Wittenburger Straße 10  
19243 Püttelkow

21.08.2014

**Amtsgericht Spandau**  
**Altstädter Ring 7**  
**13597 Berlin**

**GESCHÄFTS- Zeichen des Gerichtes: 11C67/14**

**Bezug: Schreiben des Gerichts mit den Beschluß des Richters Herr Böhle vom 15.08.2014 mit Az.: / Gz.: 70 Abl. 7/14**

**2. Sofortige Beschwerde Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde zum Beschluß des Richters Herr Böhle vom 28.07.2014**

Angezeigt wird dem Gericht Falsche Verdächtigung § 164 StGB, Beleidigung und Diffamierung, Behauptung falscher Tatsachen, Beihilfe UNTERSCHLAGUNG § 246 StGB des pers. Eigentums PC- Rechner von staatenlos.info/ Rüdiger Klasen, § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung,

hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger

Angezeigt wird der **Staatsanwaltschaft Berlin** die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!

Angezeigt wird **dem Gericht** darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,

Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens Richter am **Amtsgericht Spandau - Herr Böhle** und weitere am Verfahren beteiligte Personenkreise!

Angezeigt wird **dem Gericht** offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Grundgesetz für die BRD, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.

Angezeigt wird **dem Gericht** totalitäre Behörden- und Justizwillkür, offenkundig politisch motivierte Verfolgung und Schikanierung meiner Person u. a. durch **Richter Herr Böhle am Amtsgericht Spandau**.

Es liegt allg. Grundrechteverletzung und Verstoß gegen die Menschenrechte seitens Richter **Herr Böhle** gegen meine natürliche Person vor.

Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit" vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Angezeigt wird: Aus genannten Gründen KEINE RECHTSKRAFT durch NICHTIGKEIT des genannten Beschlusses des **Richters Herr Böhle** vom **Amtsgericht Spandau** in Berlin.

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Ich bin wieder zurück im Haus und übernehme. Hiermit wird dem Gericht mitgeteilt:  
Gegen Richter Herr Böhle besteht aus folgenden Gründen Besorgnis der Befangenheit:

**1.Festgestellt wird:**

Es läuft ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin

**2.Festgestellt wird:**

Es wurde gegen Richter Herr Böhle ein Prüfungsverfahren der Staatsangehörigkeit beim Dienstgericht am Landgericht Berlin eingeleitet.

Weiterhin erfolgt durch den offenkundig befangenen Richter Böhle fortlaufend SHAEF- SMAD- Verstoß, GRUNDRECHTEVERLETZUNG. Dem letzten Beschluß mangelt es wieder an sach- und fachgerechter Begründung. Wer als Richter seine vorhergehenden Verfehlungen selbst als ZITAT: „...da in der Beschwerdeschrift sachlich nichts Neues vorgebracht wird.“ Zu decken versucht, ist als Richter nicht mehr tragbar. Gerade Richter, Staatsanwälte sind zur besonderen juristischen Sorgfalt in der Rechtspflege verpflichtet. Herr Böhle verstößt grob gegen die Sorgfaltspflicht und versucht von der Sache abzulenken um Straftatbestände zu verschleiern. Es ist sogar von vorsätzlichen Handeln auszugehen. Ich fordere die Einleitung dienst- und strafrechtliche Konsequenzen für die Person Herr Böhle.

Wer die Rechtgrundlagen und das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland als *\*rechtlichen Unsinn\**, berechnete Beschwerden als *\*Beleidigungen\** und *\*falschen Verdächtigungen\** diffamiert muß hinsichtlich seines Handelns überprüft werden.

Außerdem gilt zu ermitteln aus welchen Gründen / Motivation das strafbare Verhalten des Herrn Duckstein vom Amtsgericht

Spandau offenkundig geschützt wird.

Weiter wurden die Beschlüsse vom 28.07.2014 und vom 15.08.2014 gemäß **BGB § 126 NICHT** von **Richter Herr Böhle** unterschrieben und wird auch daher als rechtsungültig abgelehnt.

### **3. Festgestellt wird zur fehlenden Unterschrift:**

Im Vorwege sei festgestellt: Selbst wenn der Beschluss in der Akte unterzeichnet sein sollte, verstößt eine NICHT unterschriebene Ausfertigung trotzdem gegen das BGB: § 1263, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe auf der Ausfertigung „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften: „Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sogenannte Paraphe - anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310) „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es

wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstgerichtliche Finanzrechtsprechung -HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht - VersR -1984, 142) „Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr.vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II2 a und b)

Ein nicht vom Richter unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter sie nicht persönlich unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137,49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198)."

Es ist ferner zur Wirksamkeit des betr. Beschlusses des Richter Sattler zu prüfen: Eine gerichtliche Entscheidung (egal, ob Urteil oder beschluss) ist im Original von demjenigen (Richter, Rechtspfleger) der sie erlässt zu unterschreiben. Ansonsten ist sie unwirksam. Dar Original befindet sich aber in der Akte, nicht in Händen einer Partei. Ob das Exemplar der Entscheidung dass die Partei in Händen hält unterschrieben ist oder nicht, sagt über die Wirksamkeit NICHTS aus.

Es ist in dieser hoch technisierten Zeit nicht noch viel bedeutsamer, dass der ZUSTELLEMPFÄNGER die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob das Urteil auch tatsächlich von einem Gericht stammt, insbesondere bei Geldstrafen wie OWi.

Auszug aus Prütting-Gehrlein-Thole, ZPO-Kommentar, Seite 884:

2 B. Zustellung von Amts wegen. I. Anforderungen an die zuzustellende Urteilsausfertigung. Die Zustellung des Urteils erfolgt nicht durch Übermittlung der Urschrift, sondern einer amtlichen Ausfertigung (dazu Abs 2–6), → die die vollständige Entscheidung einschließlich der Unterschriften enthält (BGH NJW 01, 1653, 1654), die von den nach § 309 ZPO mitwirkenden Richtern zu leisten sind;

Gem. Wieczorek/Schütze, ZPO u. Nebengesetze Großkommentar (Zitat), hängt die wirksame Zustellung einer Ausfertigung nicht vom Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der Urschrift gem. § 315 (1) ZPO ab, sondern maßgebend ist ausschließlich das Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der zugestellten Ausfertigung. War die Entscheidung nicht zu verkünden, sondern gem. § 310 (3) ZPO zuzustellen (...auf dem Postweg) und existiert rechtlich mangels wirksamer Zustellung nicht, laufen auch keine Rechtsmittelfristen.

Der Willkür wird Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers/Verantwortlichen fehlt! Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!

Es wird insgesamt auf den Tenor aus den Schreiben vom 19.07.2014 und vom 11.08.2014 verwiesen.

Der genannte Beschluß verstößt gegen jegliches geltendes Recht in der und für die Bundesrepublik Deutschland. Der Beschluß ist wegen Sach- und Formfehler rechtsungültig und nicht gerichtsverwertbar.

Da die die Grundrechteverletzungen und Rechtsverstöße seitens genannter Personenkreise vom **Amtsgericht Spandau** einfach weiter getätigt werden besteht begründeter Verdacht der illegalen, verbotenen **STANDGERICHTSBARKEIT/** Ausnahmegerichtsbarkheit, mafiaähnliche Strukturen am Amtsgericht Spandau. Es liegt auch Grundrechteverletzung gemäß Artikel 101 Grundgesetz für die BRD vor.

Es ist in Beweislastumkehr zu ermitteln und den Beschwerdevorgang Punkt für Punkt abzuklären und abzuhefen.

Aus genannten Gründen ist der rechts- und sittenwidrige Beschluß ist aus genannten Gründen sofort aufzuheben und die Rechtsverletzungen zu heilen.

**Auf Grund wiederholt offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit der Landes- Justizbehörden von Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139) Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Länderustiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte befangen und betroffen ist.**

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Zur Beweisfindung wird beantragt und gefordert: Zeugnis von Amtswegen durch in Augenscheinnahme BGBl I II und III. Dazu aller betr. u.a. in diesen Schriftsatz aufgeführten Gesetze und Rechtsgrundlagen!

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß **VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD - Artikel 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** durch die betreffenden Justizorgane nachzukommen.

Es wird auch seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft en die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, auch im Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch das Gericht einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Sollte seitens des **Amtsgericht Spandau** in derartiger Art und Weise fortlaufend Straftatdeckend verfahren werden, werden zukünftig derartige standardisierte, rechtsungültige 0815- Formschreiben/ Formbeschlüsse mangels Sach- und Formfehler zurückgewiesen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

**Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin – Schöneberg

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herr Harald Range  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

**Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Botschaft der Russischen Föderation  
Vladimir Grinin  
Unter den Linden 63 – 65  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation  
Haupt Militär Staatsanwalt  
per. Holsunowa 14  
119160 Moskau  
Russische Föderation

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Außenministerium der Russischen Föderation  
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34  
12002 Moskau  
Russische Föderation

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte  
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4  
103132 Moskau  
Russische Föderation